

Leistungsbeschreibung

„Implementationsstudie zur Einführung von Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX (Bundesteilhabegesetz)“

I. Ziel des Auftrags

Durch das Forschungsvorhaben sollen Erkenntnisse gewonnen werden, ob und gegebenenfalls wie die Rehabilitationsträger die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Verpflichtung nach § 13 SGB IX zur Verwendung von Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (siehe Anhang) umsetzen. Dabei sollen auch erste Anhaltspunkte gewonnen werden, ob der Einsatz der Instrumente im Beobachtungszeitraum bereits erste Wirkungen entfaltet hat.

Die Ergebnisse werden in einem Bericht bis zum 31. Dezember 2019 veröffentlicht.

II. Hintergrund des Auftrags

Aus den neuen Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach dem SGB IX, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, erwächst die Notwendigkeit, trägerübergreifend nach möglichst einheitlichen Maßstäben der Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs zusammenzuarbeiten. Anderenfalls wären eine nahtlose Leistungserbringung und eine effektive Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nicht gewährleistet.

Nach § 13 SGB IX werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel zu verwenden, aufgrund derer die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs bei dem jeweiligen Rehabilitationsträger einheitlich und nachprüfbar durchgeführt werden kann. Hierfür wird der Begriff der „Instrumente“ als übergeordnete Bezeichnung für Arbeitsprozesse und Arbeitsmittel definiert. Die Ziele der Einheitlichkeit und der Nachprüfbarkeit definieren den Einsatzzweck der Instrumente. Der Bezug zu den jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger stellt klar, dass die Instrumente nicht in allen Rechtskreisen identisch sein müssen und können. „Arbeitsprozesse“ können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. „Arbeitsmittel“ sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. Die Rehabilitationsträger sind dafür verantwortlich, dass sie in gemeinsamen Empfehlungen einen Rahmen für Instrumente vorgeben. Diese Grundsätze dienen der Vergleichbarkeit und dem wirkungsvollen Ineinandergreifen, insbesondere in den Fällen der trägerübergreifenden Koordinierung von Leistungen.

Die Leistungsgesetze können aufbauend auf den Vorgaben von § 13 SGB IX weitergehende und speziellere Vorgaben regeln, die den Besonderheiten der jeweiligen Leistungssysteme gerecht werden oder auf eine Konkretisierung verzichten und damit den Rehabilitationsträgern weite fachliche Spielräume bei der Entwicklung und Nutzung der Instrumente überlassen.

III. Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 13 SGB IX in Auftrag zu gebende Untersuchung zur Wirkung der Instrumente unterstützt sowohl den verwaltungsinterne und trägerübergreifenden Informationsaustausch auch auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), z.B. bei der Erarbeitung Gemeinsamer Empfehlungen, als auch die Diskussion in der Fachöffentlichkeit über die Instrumente unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Expertise. Hierbei können insbesondere auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse über die Implementierung der Instrumente Hinweise für den Gesetzgeber gewonnen werden, ob und inwieweit die Klassifikation, die Lebensbereiche oder das bio-psycho-soziale Modell der ICF perspektivisch einen einheitlichen Rahmen für die Bedarfsermittlung nach allen Leistungsgesetze bilden können und sollen.

Aus dem Abschlussbericht zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekt „Prüfung von aktuellem Stand und Potential der Bedarfsermittlung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der ICF (Machbarkeitsstudie).“ (Schubert, M.; Penstorf, C.; Seel, H.; [u. a.]: Abschlussbericht zum Projekt, BAG BBW (Hg.), Berlin (2014)) geht hervor, dass die Rehabilitationsträger vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung zum 1. Januar 2018 bereits eine Vielzahl von Methoden zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs entwickelt haben und gegenwärtig nutzen. Der im Rahmen des Projekts untersuchte Nutzungsgrad der ICF ist unterschiedlich ausgeprägt. Allerdings bergen die ICF – insbesondere deren bio-psycho-soziales Modell – hiernach auch ein hohes praxisrelevantes Standardisierungspotenzial für die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger.

Die Untersuchung soll einen Einblick in die Implementation von Instrumenten bei den für Leistungen der Rehabilitation zuständigen Sozialversicherungsträgern (Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung) geben (Implementationsstudie). Sie soll bereits vorliegende Erkenntnisse über die Nutzung von Instrumenten einbeziehen (Schubert a.a.O.), um einen Vergleich mit der Situation vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2018 herstellen zu können.

Zur sinnvollen Einordnung der Befunde aus der Implementationsstudie ist es erforderlich, dass die Untersuchung einen allgemeinen Überblick über den wissenschaftlichen Stand der Diskussion zur Nutzung und zum Potenzial von Instrumenten der Ermittlung des individuellen Bedarfs an Teilhabeleistungen bei den Sozialversicherungsträgern gibt. Ergänzend sollen einzelne in der Eingliederungshilfe typischerweise eingesetzte Instrumente auf Vorschlag der Träger mit Zustimmung der Länder betrachtet werden (z.B. ein Instrument pro Bundesland oder Trägerverbund), um hinsichtlich der Implementierung und des Anwendungsbereichs der Instrumente eine vergleichende Betrachtung mit den Sozialversicherungsträgern zu ermöglichen.

Die hier beschriebene Untersuchung soll nicht aktiv an der Koordinierung, Weiterentwicklung und Standardisierung von Instrumenten mitwirken, sondern hierfür nur eine breit nutzbare Grundlage schaffen. Die Rehabilitationsträger werden durch die Untersuchung dazu angehalten, ihre Instrumente im Hinblick auf ihre trägerübergreifenden Standardisierungsmöglichkeiten nach Vorlage des Berichts kritisch zu prüfen und insbesondere auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) weiterzuentwickeln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bis zum 31. Dezember 2019 die Ergebnisse der Untersuchung gemeinsam mit dem Auftragnehmer vorstellen und auswerten.

IV. Anforderungen an das Angebot

Das Angebot soll sich auf die oben dargestellte Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes beziehen und folgende Darstellungen enthalten bzw. Vorgaben berücksichtigen:

1. Beschreibung des Forschungsvorhabens

Im Angebot ist das methodische Gesamtkonzept zur Untersuchung bezüglich der Aspekte Datenerhebung und Datenanalyse zu beschreiben. Hierzu gehört auch die Übertragung der Forschungsergebnisse in ein geeignetes Berichtsformat für die im Untersuchungsgegenstand beschriebenen Zielsetzungen. Da sich der Gegenstand der Untersuchung auf eine rechtlich verbindliche Vorgabe an die Rehabilitationsträger bezieht, ist die Einbringung juristischer und rehabilitationswissenschaftlicher Kenntnisse darzulegen. Erforderlich ist die Teilnahme an einer Veranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Vorhabenbeginn für die Rehabilitationsträger bzw. deren Spitzenverbände zur Vorstellung des Forschungsvorhabens. Vor der Berichtsvorlage ist im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Fachgespräch mit den beteiligten Rehabilitationsträgern, der BAR und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen durchzuführen.

2. Anforderungen an den Schlussbericht

Der Anbieter legt dar, in welcher Art und Weise die in der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse in den Schlussbericht überführt werden. Hierbei ist darzulegen, auf welche Art und Weise sichergestellt ist, dass auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Rückfragen beantwortet oder Detailerläuterungen ermöglicht werden können. Die Struktur des Schlussberichts ist darzustellen, mit der gewährleistet wird, dass die Ergebnisse für die Verwendung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Fachöffentlichkeit und bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation systematisch und allgemeinverständlich aufbereitet sind.

3. Zeitplan

Um den Bericht über das Forschungsvorhaben bis zum 31. Dezember 2019 veröffentlichen zu können, muss dieser bis zum 30. September 2019 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt werden. Vom Anbieter wird ein detaillierter Zeitplan für alle relevanten Untersuchungsschritte erwartet. Der Anbieter wird gebeten, auch einen Zeitplan für die Bereitstellung von Zwischenergebnissen der Untersuchung vorzulegen.

4. Kostenkalkulation

Das Angebot muss eine Darstellung kalkulierter Kosten im Hinblick auf die für erforderlich gehaltenen Arbeitsschritte enthalten. Dabei kann für Personalkosten auf funktionsbezogene Vollzeitäquivalente (differenziert nach Projektleitung und Projektmitarbeitern/innen) und für Sachkosten und Gemeinkosten auf übliche Pauschalwerte zurückgegriffen werden (Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Bundesministerium der Finanzen, 2015). Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Aus der Kostenkalkulation muss der Angebotspreis ersichtlich sein.

5. Datenschutz

Das Angebot beschreibt in Grundzügen Art und Umfang der voraussichtlichen Nutzung von personenbezogenen Daten. Dabei sind die Vorgaben zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) zu berücksichtigen.

Im Angebot ist im Falle der Nutzung personenbezogener Daten zu versichern, dass der Anbieter bereits über ein verfahrensspezifisches Datenschutzkonzept für die Durchführung der Erhebungen und Verarbeitung der Daten verfügt oder, falls er darüber nicht verfügt, ein solches erstellen wird.

Der Auftragnehmer wird durch den Werkvertrag zur Einrichtung und Umsetzung des Datenschutzkonzepts verpflichtet, soweit dies für die Durchführung der Untersuchung erforderlich ist. Dieses Datenschutzkonzept umfasst die nachfolgenden Bestandteile:

- Beschreibung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden personenbezogenen Daten bezeichnen und den jeweiligen Zweck ihrer Verwendung,
- Festlegung der erforderlichen Dauer der Vorhaltung der personenbezogenen Daten
- Konzept zur Gewährleistung der Rechte der Betroffenen,
- Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG nebst Anlage zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung gesetzlicher Datenschutzbestimmungen und zur Vorlage des verpflichtenden Datenschutzkonzepts auf Verlangen des BMAS.

V. Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung (Übergabe der Studie, Präsentation des Angebots u. a.) ist der Dienstsitz Berlin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Anhang zur Leistungsbeschreibung

§ 13 SGB IX (ab 1. Januar 2018)

Instrumente zur

Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkung der Instrumente nach Absatz 1 und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember 2019.

(4) Auf Vorschlag der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von diesen Rehabilitationsträgern eingesetzten Instrumente im Sinne von Absatz 1 in die Untersuchung nach Absatz 3 einbeziehen.